Anhang 12. Ordnung für den Aufenthalt in der Einrichtung.

**§ 1**

1. Nach der Aufnahme des Minderjährigen in die Einrichtung hat der Einrichtungsleiter oder ein von ihm beauftragter Polizeibeamter unverzüglich ein Gespräch mit dem Minderjährigen zu führen, während dessen:

**1)** er ihn über Folgendes informiert:

**a)** ihm zustehende Rechte und seine Pflichten,

**b)** detaillierte Tagesordnung,

**c)** Ausstattung des Raumes mit Überwachungsgeräten, einschließlich solcher, die zur Beobachtung und Aufzeichnung von Bildern dienen, falls installiert;

**2)** ihn mit der vorliegenden Ordnung vertraut macht.

2. Der Minderjährige bestätigt durch seine Unterschrift auf der Karte des Vertraut Machens mit Rechten und Pflichten von Minderjährigen in der polizeilichen Kindereinrichtung, mit der genauen Tagesordnung in der polizeilichen Kindereinrichtung, mit der Ordnung für den Aufenthalt von Minderjährigen in der polizeilichen Kindereinrichtung und mit Informationen über die Ausstattung der polizeilichen Kindereinrichtung mit Überwachungsgeräten das Vertraut machen seiner Person mit den Informationen und der Ordnung im Sinne des Abs. 1.

3. Einem Jugendlichen, der der polnischen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, wird in Angelegenheiten, die seinen Aufenthalt in der Polizeieinrichtung für Kinder betreffen, unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher gewährt.

3a. Minderjährige, die eine Person im Sinne von Artikel 2, Absatz 1, Punkt 1 des Gesetzes vom 19. August 2011 über die Gebärdensprache und andere Kommunikationsmittel ist, hat Zugang zu kostenlosen Dolmetscherdiensten eines polnischen Dolmetschers der Gebärdensprache (PJM), zum Gebärdensprachensystem (SJM) und zur Taubblindenkommunikationsmethode (SKOGN) in Angelegenheiten, die den Aufenthalt in der Ausnüchterungszelle betreffen.

4. Wenn der Kontakt mit einem in den Raum aufgenommenen Minderjährigen aufgrund einer Bewusstseinsstörung schwierig ist, sollten die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden, nachdem der Grund für den Rücktritt von dieser Verpflichtung weggefallen ist.

5. Wurde ein festgenommener Jugendlicher wegen des erschwerten Kontakts aufgrund seiner Bewusstseinsstörung nicht mit den ihm zustehenden Rechten nach der Strafprozessordnung oder dem Gesetz vom 9. Juni 2022 über die Unterstützung und Resozialisierung von Jugendlichen (GBl. Pos. 1700) in Kenntnis gesetzt, so wird diese Unterrichtung nachgeholt, nachdem der Grund für die Unterlassung der Erfüllung dieser Pflicht weggefallen ist. Der festgenommene Jugendliche bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Protokoll über die Festnahme des Jugendlichen, dass er von seinen Rechten Kenntnis genommen hat.

6. Die genaue Tagesordnung nach Abs. 1 Pkt. 1 Buchstabe b, einschließlich Erziehungs- und Pflege-, Kultur- und Bildungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten, Reinigungsarbeiten, Nachmittagsruhe in den Schlafzimmern und Nachtruhe, wird vom Leiter der Einrichtung festgelegt.

§ 2 Ein in der Polizeieinrichtung für Kinder aufgenommener Jugendlicher wird in den in Art. 48 Abs. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über die Unterstützung und Resozialisierung von Jugendlichen genannten Fällen freigelassen und an einen Elternteil oder Vormund übergeben.

**§ 3** Ein in die Einrichtung aufgenommener Minderjähriger, ist einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und erhält in den Fällen und nach den Regeln, die in den Vorschriften über die ärztlichen Untersuchungen von durch die Polizei festgenommenen Personen festgelegt sind, die erforderliche medizinische Hilfe.

**§ 4** [[1]](#endnote-1)

1. Der in die Einrichtung aufgenommene Minderjährige hat seinen Vornamen und Nachnamen, den Vornamen des Vaters, das Geburtsdatum und den Geburtsort anzugeben und Angaben über ihren Wohn- oder Aufenthaltsort und ihren Gesundheitszustand zu machen.

2. Der in die Einrichtung aufgenommene und dort untergebrachte Minderjährige ist einer präventiven Kontrolle zu unterziehen.

**§ 5**

1. Gegenstände, die bei der in § 4 Abs. 2 genannten präventiven Kontrolle gefunden und abgenommen werden, sind unter Angabe ihrer individuellen Merkmale in den Depositenschein einzutragen. Der Depositenschein ist von dem in die Einrichtung aufgenommen Minderjährigen und dem Polizisten, der die darin angegebenen Gegenstände deponiert hat, zu unterzeichnen.

2. Die Verweigerung oder Unmöglichkeit eine Unterschrift durch den in die Einrichtung aufgenommen Minderjährigen zu leisten wird im Depositenschein vermerkt, wobei die Anwesenheit eines anderen Polizeibeamten angegeben wird, was durch das Leisten seiner Unterschrift bestätigt wird.

3. *(aufgehoben)*

4. Die bei der in § 4 Abs. 2 genannten präventiven Kontrolle gefundenen und entgegengenommenen Gegenstände, falls diese nicht auf dem Wege des Sicherns oder der Verwaltungsvollstreckung gepfändet oder beschlagnahmt worden sind, können sie einem der Eltern oder dem Vormund des Minderjährigen übergeben werden.

**§ 6** [[2]](#endnote-2)

1. Die Entscheidung über die Unterbringung von Minderjährigen in der Einrichtung wird vom Einrichtungsleiter oder einer von ihm bevollmächtigten Person getroffen, wobei die Sicherheit der Minderjährigen, die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der von der Polizei ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten, und die Achtung der Rechte der Minderjährigen, gegen die diese Maßnahmen ergriffen werden, zu berücksichtigen sind.

2. Der Minderjährige hat den vom Einrichtungsleiter oder einer von ihm benannte Person den angegebenen Schlafraum zu belegen, wobei:

**1)** Minderjährige eines anderen Geschlechts werden getrennt untergebracht werden;

**2)** ein Minderjähriger unter 18 Jahren darf nicht zusammen mit Erwachsenen im Schlafzimmer untergebracht werden;

**3)** ein Minderjähriger, der sich in einem Zustand befindet, der auf Alkoholkonsum hinweist, ist getrennt von Minderjährigen unterzubringen, die sich nicht in diesem Zustand befinden;

**4)** ein Minderjähriger, der unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen oder Ersatzstoffen steht, ist getrennt von Minderjährigen unterzubringen, die nicht unter dem Einfluss solcher Mittel oder Substanzen stehen.

3. Ein Minderjähriger, der eine Gefahr für seine Gesundheit oder sein Leben oder das einer anderen Person darstellt, darf nicht in einem Schlafzimmer untergebracht werden, in dem sich andere Minderjährige aufhalten.

4. Bei besonders gewalttätigem Verhalten eines Minderjährigen ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen.

5. Ein Minderjähriger, der Anzeichen einer ansteckenden Krankheit zeigt, ist in eine Sanitärzelle oder in ein Schlafzimmer für Minderjährige zu unterbringen, in dem sich keine anderen Minderjährigen aufhalten und der Arzt ist unverzüglich darüber zu informieren.

6. Die weitere Vorgehensweise mit dem Minderjährigen im Sinne der Abs. 4 und 5 unterliegt dem ärztlichen Rat.

**§ 7**

1. Der Minderjährige erhält für die Dauer seines Aufenthaltes in der Einrichtung unentgeltlich tages- und jahreszeitlich passende Kleidung, Unterwäsche und Schuhe, soweit die eigene Kleidung des Minderjährigen nicht brauchbar oder ihre Verwendung aus hygienischen Gründen unzumutbar ist. Dies wird vom Einrichtungsleiter oder einer von ihm benannten Person entschieden.

2. Dem Minderjährige wird für seine persönliche Hygiene erforderlichen Reinigungsmittel, insbesondere Seife und ein Handtuch, für die Zeit deren Gebrauchs kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Während der Nachtruhe, sowie wenn es zu einer anderen Tageszeit gerechtfertigt ist, erhält der Minderjährige ein Pyjama. Zur individuellen Nutzung stellt man dem Minderjährigen eine Matratze, Kopfstützen, Decke (zwei Decken in der Herbst- und Wintersaison) und Bettwäsche - zwei Laken und ein Bettüberzug - zur Verfügung.

**§ 8**

1. Dem in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen, wird Folgendes gewährleistet:

**1)** Mahlzeit, darunter mindestens eine warme, die dreimal täglich serviert wird und Getränke zum Durststillen, wobei:

**a)** Der Energiewert der Mahlzeiten, die während des Tages serviert werden, darf nicht weniger als 60% des Schulstandards SZ, wie in den Vorschriften über die Fälle des Erhalts durch einen Polizeibeamten der Verpflegung und die Standards dieser Verpflegung definiert, aber nicht weniger als 2.600 kcal, und im Falle von Minderjährigen unter 18 Jahren - 75% dieses Standards, aber nicht weniger als 3.200 kcal,

**b)** die in Buchstabe a genannten Normen werden auf Ersuchen eines Arztes oder wenn ein Minderjähriger eingeliefert wird oder sich in einem Konvoi befindet, der länger als 6 Stunden dauert, um 50 % erhöht,

**c)** die in Buchstabe a) genannten Normen werden an Feiertagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am Kindertag um 70% erhöht,

**d)** die Mahlzeiten werden mindestens 5 Stunden, nachdem der Minderjährige in der Einrichtung untergebracht wurde, zu den folgenden Uhrzeiten und zu den folgenden Anteilen ausgegeben:

- zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr Frühstück - in der Menge, die 30% des Energiewertes der unter Buchstabe a genannten Mahlzeiten entspricht,

-zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr Mittagessen - in der Menge, die 40% des Energiewertes der unter Buchstabe a genannten Mahlzeiten entspricht,

- zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr Abendessen - in der Menge, die 30% des Energiewertes der unter Buchstabe a genannten Mahlzeiten entspricht,

**e)** ein aus dem Ausland eskortierter Minderjähriger erhält innerhalb von 2 Stunden nach Aufnahmen in der Einrichtung eine Mahlzeit, die 30 % des Energiewerts der Mahlzeiten nach Buchstabe a entspricht, wenn die Aufnahme in der Einrichtung zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr erfolgte und der Minderjährige die Mahlzeit nach Buchstabe d nicht erhalten hat,

**f)** der Minderjährige hat das Recht, die erste angemessene Mahlzeit zu erhalten, wenn er einem Konvoi übergeben oder ausgehändigt wird oder, wenn er eingeliefert wird, und während den in Buchstabe d genannten Uhrzeiten nicht essen kann,

**g)** wenn es der Gesundheitszustand des Minderjährigen erfordert, erhält er Mahlzeiten nach einer ärztlich verordneten Diät;

**h)** in begründeten Fällen kann dem Minderjährigen innerhalb von 5 Stunden nach seiner Einlieferung in die Einrichtung eine Mahlzeit ausgegeben werden;

**2)** Möglichkeit, medizinische Versorgung zu erhalten;

**3)** Möglichkeit der Nutzung von Sanitärgeräten und Reinigungsmitteln, die für die persönliche Hygiene erforderlich sind;

**4)** Möglichkeit, solche Gegenstände der religiösen Verehrung zu besitzen, deren Eigenschaften keine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung darstellen;

**5)** Möglichkeit der Ausübung religiöser Praktiken und der Inanspruchnahme religiöser Dienste in einer Weise, die die Ordnung und Sicherheit der Einrichtung nicht stört;

**6)** Möglichkeit, an einem Ort zu rauchen, der zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die detaillierten Bedingungen für den Gebrauch von Tabakprodukten in Objekten und in Transportmitteln der dem Innenminister unterstellten Personen bestimmt ist, vorausgesetzt er ist mindestens 18 und dies die Polizeibeamten nicht bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten behindert, die darauf abzielen, die Sicherheit der sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen zu gewährleisten;

**7)** Möglichkeit Pakete mit persönlichen Gegenständen, insbesondere Kleidung, Schuhe, Verbandszeug und Hygieneartikel, vom Arzt verschriebene Medikamente, die nur nach der Zustimmung des Arztes zur Verfügung gestellt werden können und nach Absprache mit ihm, nachdem sie in seiner Gegenwart überprüft wurden, zu erhalten

**8)** Möglichkeit, Ersuchen, Beschwerden und Anträge an den Leiter der Einrichtung oder einen von ihm angegebenen Polizeibeamten, zu richten;

**9)** sich auf seine Bitte hin unverzüglich mit einem Elternteil oder Vormund oder einem Verteidiger in Verbindung zu setzen;

**10)** Möglichkeit, vorbehaltlich des Abs. 2, Aktivitäten im Freien für mindestens 1 Stunde pro Tag zu nutzen, wenn man sich länger als 24 Stunden in der Einrichtung aufhält;

**11)** Möglichkeit, die Presse, audiovisuelle Medien, handliche Literatur, Sportgeräte und Gemeinschaftsraumausrüstung zu nutzen;

**12)** Bedingungen zur Achtung der persönlichen Würde;

**13)** Bedingungen für den Schutz vor physischer und psychischer Gewalt und jeglicher Gräueltat.

2. Bei schlechten Wetterbedingungen kann der Einrichtungsleiter beschließen, körperliche Aktivitäten für Minderjährige im Gemeinschaftsraum durchzuführen.

**§ 9**

1. Der in der Einrichtung untergebrachte Minderjährige wird über die Notwendigkeit:

**1)** diese Ordnung zu beachten;

**2)** den Anweisungen des Polizeibeamten oder eines in der Einrichtung Aufgaben ausführenden Mitarbeiters nachzukommen;

**3)** die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und an Feiertagen bis 7.00 Uhr einzuhalten;

**4)** die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu beachten;

**5)** für die persönliche Hygiene und Sauberkeit des Raumes zu sorgen;

**6)** die Raumausstattung entsprechend ihrem Zweck zu nutzen;

**7)** das Personal der Einrichtung unverzüglich über jede Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, über Schäden an der Ausstattung der Einrichtung oder über jeden anderen schwerwiegenden Zwischenfall zu benachrichtigen

**8)** sich an Erziehungs- und Pflege-, Kultur- und Bildungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten sowie an Reinigungsarbeiten in den Räumen der Einrichtung zu beteiligen informiert.

2. Wenn es Gründe gibt, um Minderjährige vor gegenseitiger Demoralisierung zu schützen, wird der in Abs. 1 Pkt. 8 genannte Unterricht, soweit technisch und organisatorisch möglich, in getrennten Gruppen abgehalten - je nach Art der von Minderjährigen begangenen Tat und dem Grad seiner Demoralisierung.

3. Das Programm und die Methoden des Unterrichts nach Abs. 1 Pkt. 8 sowie die pädagogischen Methoden, die bezüglich des Minderjährigen angewandt werden, müssen individuell gestaltet werden und darauf abzielen, den Minderjährigen und sein Umfeld kennen zu lernen, seine Interessen zu entwickeln sowie die Fähigkeit zum Zusammenleben im Team zu fördern.

**§ 10 *(aufgehoben)***[[3]](#endnote-3)

**§ 11** Der Einrichtungsleiter oder eine von ihm benannte Person benachrichtigt das zuständige Familiengericht unverzüglich über jede plötzliche Erkrankung eines Minderjährigen oder jede Gefahr des Verlustes des Lebens oder einer schweren gesundheitlichen Schädigung.

**§ 12** Mündliches Lob oder eine Abmahnung werden in der Einrichtung als Mittel der erzieherischen Einflussnahme eingesetzt.

**§ 13** Ein Minderjähriger kann für Folgendes belohnt werden:

**1)** richtige Einstellung und Verhalten;

**2)** aktive Teilnahme am Unterricht und an der Arbeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung;

**3)** vorbildliche Einhaltung der detaillierten Tagesordnung und der Ordnung der Einrichtung.

**§ 14** Die Abmahnung wird gegenüber einem Minderjährigen eingesetzt, der gegen die detaillierte Tagesordnung und die in der Einrichtung geltende Ordnung verstößt und eine unangemessene Einstellung und ein unangemessenes Verhalten zeigt.

**§ 15** Der Einrichtungsleiter muss das zuständige Familiengericht schriftlich über jegliche falsche Einstellung und Fehlverhalten eines Minderjährigen informieren.

**§ 16 *(aufgehoben)***[[4]](#endnote-4)

1. [↑](#endnote-ref-1)
2. [↑](#endnote-ref-2)
3. [↑](#endnote-ref-3)
4. [↑](#endnote-ref-4)